



Volksabstimmung Kanton Zug
9. Juni 2024

Der Regierungsrat erläutert
Velonetz-Initiative

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Nein zur Velonetz-Initiative



Kanton Zug

Inhalt

- 3** In Kürze
Velonetz-Initiative
- 6** Ausgangslage
Förderung des Veloverkehrs
- 8** Kantonales Velonetz
Realisierte und geplante Ausbauten
- 10** Veloförderung
Heute und in Zukunft
- 12** Pro – Komitee Velonetz-Initiative
(VCS, Pro Velo Zug, ALG)
Ja zur Velonetz-Initiative
- 13** Kontra – Kantonsrat und Regierungsrat
Nein zur Velonetz-Initiative
- 14** Initiativtext
Velonetz-Initiative
- 15** Verfassungsinitiative
Verfahren und Umsetzung

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zug
Bild Titel-/Rückseite: iStock.com/buildingblock
Weitere Bilder: andreasbusslinger.ch, fotozug.ch, Baudirektion
Kontakt: Staatskanzlei des Kantons Zug, zg.ch/kontakt

Velonetz-Initiative

Ausgangslage

Der Kanton Zug betreibt seit Jahren eine aktive Velopolitik und setzt sich für die Sicherheit und die Attraktivität des Veloverkehrs ein. Bereits im Jahr 2004 legte der Kantonsrat das kantonale Velonetz im Richtplan fest.

Die Förderung des Veloverkehrs erfolgt gesamtheitlich und in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Mit dem stetigen Ausbau wird das kantonale Velonetz verbessert. Zudem unterstützt der Kanton Zug Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs. Die Grundlagen dafür sind auf Stufe Bund und Kanton umfassend geregelt.

Die Verfassungsinitiative

Die vom VCS, von Pro Velo Zug und Die Alternative – die Grünen lancierte Verfassungsinitiative beinhaltet acht Begehren. Im Kern will sie bis 2030 im Kanton Zug ein sicheres, direktes und durchgehendes Veloverkehrsnetz realisieren.

Unter anderem soll dazu der Veloverkehr möglichst vom Autoverkehr und vom Fussgängerbereich getrennt werden. An den Zielorten sollen genügend, möglichst gedeckte Veloparkplätze mit E-Bike-Ladestationen zur Verfügung stehen. Ebenso beabsichtigt die Vorlage, dass der Veloverkehr durch weitere Massnahmen zu fördern ist.

Velonetz-Initiative

Anliegen

Der Kantonsrat sowie der Regierungsrat sind der Ansicht, dass bereits sieben der acht Anliegen der Verfassungsinitiative mehrheitlich erfüllt werden. Sie sind entweder im Bundesgesetz über Velowege oder im kantonalen Richtplan geregelt.

Verfassung regelt Grundsätze

Die Verfassung sieht die Regelung von Grundsätzen vor. Die vorliegende Verfassungsinitiative beinhaltet mehrere detaillierte und weitreichende Vorgaben. Diese gehen über Grundsätze hinaus.

Verfassungsinitiative in Form der allgemeinen Anregung

Die vorliegende Verfassungsinitiative wurde in der Form der allgemeinen Anregung eingebracht. Dies bedeutet, dass auch im Falle der Annahme der Vorlage die Initiativbegehren noch nicht in die Verfassung aufgenommen werden. Hierzu benötigt es weitere Umsetzungsarbeiten und im Minimum eine weitere Volksabstimmung.

Abstimmungsempfehlung

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Nein zur Velonetz-Initiative

Schlussabstimmung im Kantonsrat
Nein zur Velonetz-Initiative (25 Ja : 49 Nein)



Holzbrücke beim Chamer Fussweg für den Fuss- und Veloverkehr.



Der Veloverkehr wird vom Kanton und von den Gemeinden gefördert.

Förderung des Veloverkehrs

Velonetz im Richtplan

2004 legte der Kantonsrat das kantonale Velonetz im Richtplan fest und bezeichnete die Verbesserung der Sicherheit und der Attraktivität des Veloverkehrs als kantonales Interesse. Seither verfolgt der Kanton diese Ziele konsequent.

Vorgaben des Bundes

Am 1. Januar 2023 trat das neue Bundesgesetz über Velowege in Kraft. Dieses verpflichtet die Kantone zur Planung und zum Bau von Velowegen für den Alltag und die Freizeit. Die Massnahmen umfassen unter anderem Strassen mit Radstreifen, Velobahnen (direkte, unterbruchsarme und sichere Verbindungen zwischen der Agglomeration, den Quartieren und dem Zentrum), Radwege und Veloparkierungsanlagen.

Velorat

Im März 2023 hat der Kantonsrat Soft-Massnahmen für die Förderung des Velofahrens beschlossen. Diese umfassen die Bildung eines Velorats zur Beurteilung von Vorschlägen aus der Bevölkerung zur Förderung des Veloverkehrs. Dafür stehen 1 Million Franken über fünf Jahre zur Verfügung.

Grundsätze zum Veloverkehr

Im Juni 2023 beschloss der Kantonsrat Ziele und Grundsätze für den Kanton und die Gemeinden zum Veloverkehr im Zuger Richtplan. Die Anpassung des Richtplans erfolgte in einem politisch breit abgestützten Prozess. Einbezogen waren die Gemeinden, die Organisationen sowie Expertinnen und Experten.

Die darin festgehaltenen Ziele und Grundsätze nehmen die Mehrheit der Anliegen der Verfassungsinitiative auf.

Ziele zur Mobilität (Auszug)

- Der Kanton und die Gemeinden realisieren flächen- und energieeffiziente Mobilitätsformen.
- Kanton und Gemeinden planen, bauen und unterhalten eine sichere sowie umwelt- und siedlungsverträgliche Infrastruktur für Mobilität.

Grundsätze zur Mobilität (Auszug)

- Kanton und Gemeinden sorgen für ein vollständiges, direktes und sicheres Velonetz in Abstimmung mit den Nachbarkantonen. Die hierfür notwendige Infrastruktur wird gebaut und die Velonutzung gefördert.
- Innerorts hat die Trennung von Fuss- und Veloverkehr Priorität.
- Kanton und Gemeinden sorgen für genügend, vorzugsweise überdachte Veloabstellplätze, insbesondere an den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.
- Kanton und Gemeinden sorgen in der Stadtlandschaft für sichere und direkte Velo- und Fusswege und die optimale Erreichung der Arbeitsplätze.
- Der Kanton erstattet dem Kantonsrat Bericht und Antrag über die Umsetzung der Kernsätze und Handlungen zur Mobilität.

Realisierte/geplante Ausbauten





Heute und in Zukunft

Vision Veloland- schaft Zug

Der Veloverkehr im Kanton Zug wird seit Jahren vom Kanton und von den Gemeinden gefördert. Im Rahmen des Legislaturprogramms 2023–2026 setzt sich der Regierungsrat für den Aufbau des Programms «Stadtlandschaft = Velolandschaft» ein. Mit diesem will er in Gebieten, in denen der Grossteil des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums festzustellen ist, vermehrt auf das Velo als Verkehrsmittel setzen.

Velonetz im Ausbau

Der Zuger Bevölkerung steht ein umfassendes kantonales Velonetz zur Verfügung. Ein Netz, das auch im Vergleich zu anderen Kantonen überdurchschnittlich dicht ist. Der kantonale Richtplan sieht einen Ausbau des Velonetzes vor. Zusätzlich pflegen auch die Gemeinden weitere Velowege.

Velorat prüft Verbesserungen

Soft-Massnahmen sollen die Bevölkerung zu häufigerem Velofahren animieren. Dazu gehören zum Beispiel Förderprogramme, Schulungen und Anreizsysteme. Vorschläge aus der Bevölkerung werden vom Velorat geprüft und dem Regierungsrat unterbreitet.

Fachstelle bringt Veloverkehr voran

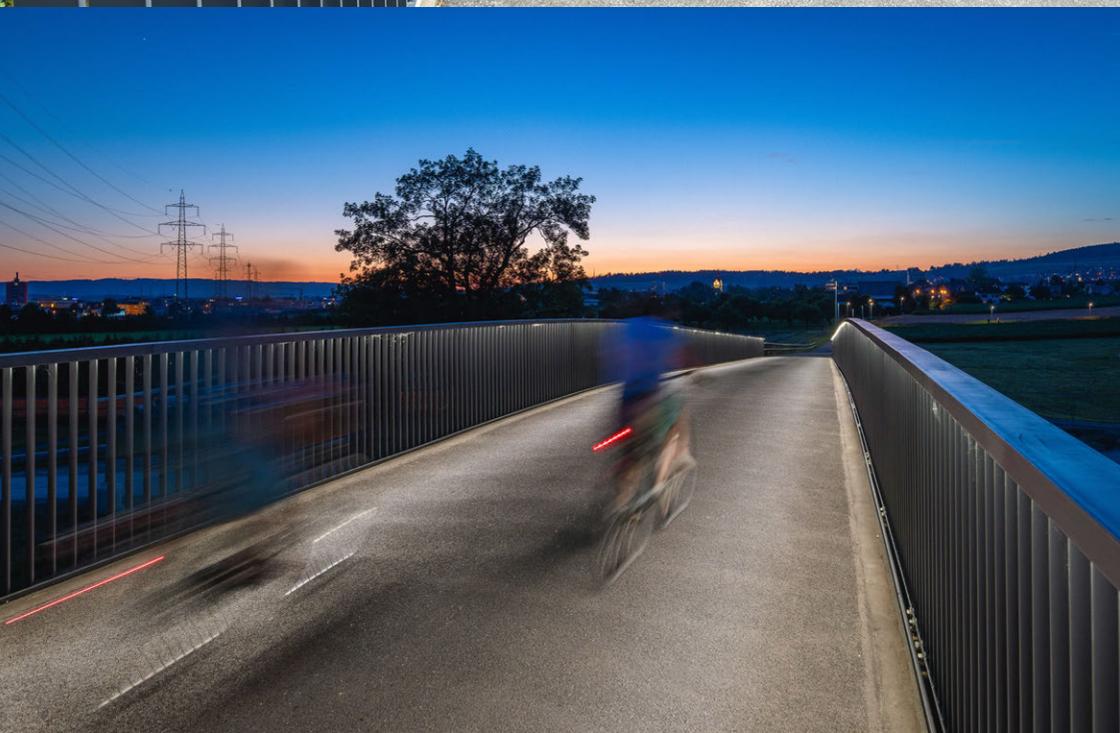
Die kantonale Fachstelle Veloverkehr der Baudirektion plant mit den Gemeinden und weiteren kantonalen Fachstellen das kantonale Velonetz und entwickelt es weiter.

Veloverkehr bei Bauprojekten berücksichtigt

In Projekten, die den Veloverkehr betreffen, wird das Thema Veloverkehr in der Kreditvorlage bereits heute erwähnt. Seit 2024 verfasst die Baudirektion in jeder Strassenbauvorlage ein separates Kapitel zum Fuss- und Veloverkehr.



Velo- und Fussweg über der Lorze in Baar.



Velo- und Fussgängerbrücke bei Inwil in Baar.

Ja zur Velonetz-Initiative

Velofahren fördern

Wir sind ein Land von Pendlerinnen und Pendlern. Umso zentraler ist die Frage, wie diese Mobilität mit unseren knappen Raumverhältnissen ausgestaltet wird. Als flächeneffizientes und günstiges Fahrzeug bietet das Velo viele Vorteile und muss deshalb stärker gefördert werden.

Sicherheit auf Velowegen

Velofahrende sind gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden schlechter geschützt. Getrennt geführte Velowege leisten einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit.

Das will die Initiative

- Alle wichtigen Wohn- und Arbeitsgebiete sind durch ein direktes, durchgehendes und komfortables Velonetz zu verbinden.
- Der Veloverkehr wird vom Autoverkehr und Fussgängerbereich möglichst getrennt.
- An den Zielorten stehen genügend, möglichst gedeckte Veloparkplätze und E-Bike-Ladestationen zur Verfügung.
- Die Gemeinden sorgen für sichere und attraktive Einkaufs-, Schul- und Arbeitswege für Velofahrende.

Vorteile des Velofahrens

Gesundheit: Wer mehrmals wöchentlich mit dem Velo fährt, tut damit etwas für seine Gesundheit. Bewegung fördert das physische und psychische Wohlbefinden.

Knapper Raum: Das Velo ist platzeffizient. Gerade im urbanen Raum, der zunehmend verdichtet wird und Raum für verschiedene Mobilitätsteilnehmende sichern muss, ist dies nicht ausser Acht zu lassen.

Tiefe Kosten: Die Kosten für ein Velo, in der Anschaffung und auch im Unterhalt, sind tief. Je nach Wohnlage lässt sich durch die Nutzung des Velos auf ein Auto und damit auch auf einen Parkplatz verzichten.

Klimafreundlich: Das Velo verursacht in seiner Herstellung bedeutend weniger Energie als andere Fahrzeuge. Es braucht zudem weder Benzin noch viel Strom.

Kontra

Kantonsrat und Regierungsrat

Nein zur Velonetz-Initiative

Aktive Velopolitik

Das Velo als Teil der Zuger Mobilität hat in der Politik seinen festen Platz. Die Vorteile des Velofahrens werden mitgetragen und seit Jahren mit einer aktiven Velopolitik gefördert. Dies zeigt nicht nur der Prix Velo, welchen der Kanton Zug im Jahr 2005 erhalten hat, sondern auch die erst kürzlich vom Kantonsrat vorgenommene Richtplananpassung zum Veloverkehr. Ein Handlungsbedarf besteht nicht.

Sicher unterwegs

Den Velofahrenden im Kanton Zug wird ein sicheres Velonetz angeboten. Zudem leistet die Zuger Polizei an den Schulen umfangreiche und wirkungsvolle Präventionsarbeit. Für Seniorinnen und Senioren organisiert die Pro Senectute Fahrsicherheitskurse für das Fahren mit dem E-Bike. Mit dem stetigen Ausbau des kantonalen Velonetzes wird die Sicherheit permanent verbessert. Dies geschieht schon heute und bedarf keiner Aufnahme in die Verfassung.

Verfassungsinitiative ohne Mehrwert

Sieben von acht Anliegen der Verfassungsinitiative sind bereits mehrheitlich im Bundesgesetz über Velowege und im kantonalen Richtplan verankert und werden umgesetzt. Eine zusätzliche Verfassungsgrundlage braucht es nicht.

Verbleibendes Anliegen nicht umsetzbar

Das Initiativbegehren, gemäss dem für eine Hauptveloverkehrsachse entlang der Hauptstrasse eine physisch getrennte Spur zu führen ist, kann in dieser Absolutheit nicht umgesetzt werden. Jeder neue Veloweg braucht eine Interessenabwägung. Konkret müssen dabei die Bedürfnisse der Landwirtschaft, des Waldes, des Naturschutzes und der öffentlichen Räume berücksichtigt werden.

Umsetzung unverhältnismässig

Die in der Initiative gestellten Begehren gehen über Grundsätze hinaus und gehören nicht in die Verfassung. Bei Annahme der Verfassungsinitiative braucht es zusätzliche Umsetzungsarbeiten und im Minimum einen weiteren Volksentscheid. Dies ist unverhältnismässig, da die meisten Anliegen bereits in den Grundlagen des Bundes und des Kantons verankert sind.

Velonetz-Initiative

Verfassungsinitiative für ein sicheres, direktes und durchgehendes Veloverkehrsnetz im Kanton Zug bis 2030

«Die unterzeichnenden Stimmberechtigten reichen gestützt auf § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) in der Form der allgemeinen Anregung das folgende Initiativbegehren ein:

1. Alle wichtigen Wohn- und Arbeitsgebiete im Kanton Zug sind durch ein direktes, durchgehendes und komfortables Veloverkehrsnetz verbunden.
2. Der Veloverkehr wird vom Autoverkehr und vom Fussgängerbereich möglichst separiert (Velobahnen).
3. Falls eine Hauptveloverkehrsachse entlang der Hauptstrasse läuft, wird eine physisch getrennte Spur geführt.
4. An den Zielorten stehen genügend Veloparkplätze zur Verfügung. Sie sind möglichst gedeckt und verfügen über E-Bike-Ladestationen.
5. Die Gemeinden sorgen innerorts für sichere und attraktive Verbindungen für Einkaufs-, Schul- und Arbeitswege.
6. Der Veloverkehr ist durch weitere geeignete Massnahmen zu fördern.
7. In jeder Strassenbauvorlage ist die Veloverkehrsverträglichkeit separat auszuweisen.
8. Der Kanton erstattet regelmässig dem Kantonsrat Bericht über den Stand der Umsetzung der Velonetz-Initiative.»

Verfahren und Umsetzung

Vorgehen bei Annahme

Die vorliegende Verfassungsinitiative wurde in der Form der allgemeinen Anregung eingebracht. Sie stellt keine fertige Verfassungsvorlage dar. Mit der Annahme der Initiative werden die Begehren der Initianten daher noch nicht in die Verfassung aufgenommen. Hierzu benötigt es weitere Umsetzungsarbeiten.

Gesetzliche Anpassungen wären nötig

Dies bedeutet, dass bei Annahme der Initiative einerseits eine konkrete Verfassungsänderung ausgearbeitet werden muss. Diese Verfassungsrevision unterliegt wiederum der obligatorischen Volksabstimmung (§ 79 Abs. 3 Kantonsverfassung). Andererseits sind die weiteren Einzelheiten in einem Gesetz zu regeln, die dem fakultativen Referendum unterstehen (§ 34 Abs. 1 Kantonsverfassung).

Volk müsste nochmals entscheiden

Im Falle der Annahme der vorliegenden Initiative werden daher für die Umsetzung weitere Gesetzgebungsarbeiten und im Minimum ein weiterer Volksentscheid notwendig sein.



Abstimmungsempfehlung

Velonetz-Initiative

Wollen Sie die Verfassungsinitiative für ein sicheres, direktes und durchgehendes Veloverkehrsnetz im Kanton Zug bis 2030 annehmen?

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen

Nein zur Velonetz-Initiative